

# Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 10 K 83/24

Nürnberg, 23.01.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 30.04.2025</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>109, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Worzeldorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Worzeldorf	677/7	Gebäude- und Frei- fläche	Finkenschlag 4c	0,0147	1773

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Worzeldorf

1/14 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Worzeldorf	677/15	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Finkenschlag	0,0412	1773

### Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Reihenmittelhaus, Wohnfläche ca. 129 m<sup>2</sup>, Nutzfläche ca. 44 m<sup>2</sup>, Finkenschlag 4c, 90455 Nürnberg, OT Worzeldorf;

Verkehrswert:

330.000,00 €

### Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Garagenhof mit Reihengarage (Nr. 8);

**Verkehrswert:**

20.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.08.2024 (Flst. 677/7) und 05.09.2024 (Flst. 677/15) in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.